



Bern,

Erläuterungen zu den Änderungen der Asylverordnung 3 über die Bearbeitung von Personendaten (AsyIV 3), der Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (VISV), der Verordnung über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) und der Verordnung über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV)

(Verlängerung der Gültigkeit der Reisedokumente sowie Neuerungen bei den Informatiksystemen)

1. Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Verordnungsänderungen betreffen folgende Bereiche:

Die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises für Flüchtlinge sowie des Passes für Staatenlose und für Schriftenlose mit Niederlassungsbewilligung beträgt heute fünf Jahre. Die Gültigkeitsdauer soll analog dem Pass und dem Identitätsausweis für Schweizerinnen und Schweizer auf zehn Jahre verlängert werden. Dies verringert den Aufwand für die zuständigen Stellen im Staatssekretariat für Migration (SEM) und senkt die Kosten für die betroffenen Personen.

Die Mitarbeitenden des SEM, die für die Planung und Durchführung der Anhörungen im Asylbereich zuständig sind, sollen Zugriff auf weitere Datenfelder des Systems FM-Tools und von DOPO erhalten. Sie betreffen das Geschlecht, das Alter und die Adresse der asylsuchenden Personen sowie den Aufenthaltskanton. Diese Informationen sind für die effiziente Planung und Durchführung von Anhörungen erforderlich.

Eine Abfrage zu einer Person im ZEMIS und im ORBIS führt automatisch zu Abfragen in weiteren Systemen. Aus Gründen der Transparenz soll eine vollständige Liste der abgefragten Systeme in die ZEMIS-Verordnung analog der VISV aufgenommen werden. Die entsprechende Bestimmung der VISV soll redaktionell angepasst werden.

Die Bundesanwaltschaft (Dienst Urteilsvollzug) soll neu Zugriff auf Stammdaten und Adressen von ausländischen Personen im ZEMIS erhalten. Dies ermöglicht eine einfache, effiziente und zentrale Datensuche im Hinblick auf den Vollzug von Urteilen bei Ausländerinnen und Ausländern.

Die kantonalen Justizvollzugsbehörden sollen Zugriff auf ZEMIS erhalten. Sie benötigen für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach StGB und StPO auch migrationsrechtliche Daten. Dies gilt für die Fallführung beispielsweise im Zusammenhang mit dem Vollzug von Urteilen und Auflagen, mit einer Vollzugslockerung, mit Überstellungen, mit der Bewährungshilfe, mit der Sozialberatung im Gefängnis und mit der Benachrichtigung von Behörden über die Inhaftierung. Dies ermöglicht eine einfache, ef-



fiziente und zentrale Datensuche und entlastet auch die kantonalen Migrationsbehörden, die heute die vielen Anfragen der Justizvollzugsbehörden im Rahmen der Amtshilfe beantworten.

Das SEM soll weitere Datenfelder zu den Sprachkenntnissen, zur Ausbildung und zu den bisherigen Erwerbstätigkeiten von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen, Personen mit Schutzstatus S und Personen, die dem erweiterten Verfahren zugewiesen werden im ZEMIS bearbeiten können. Die Erhebung der Daten erfolgt freiwillig über einen elektronischen Fragebogen, die betroffenen Personen geben die Daten beim Austritt aus den Bundesasylzentren selbständig ein. Die Daten werden ausschliesslich von Mitarbeitenden des SEM bearbeitet. Sie werden für Massnahmen zur Förderung der Integration verwendet, dazu gehören auch anonymisierte statistische Auswertungen.

2. Änderung der RDV

Art. 13 Abs. 1 Bst. a–b^{bis}: Nach geltendem Recht sind die folgenden Reisedokumente fünf Jahre gültig: die Reiseausweise für Flüchtlinge sowie die Pässe für ausländische Personen, für von der Schweiz als staatenlos anerkannte Personen oder für Personen, die schriftenlos sind und eine Niederlassungsbewilligung besitzen (Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b RDV).

Für die Einreichung des Gesuchs um Erteilung eines solchen Reisedokuments müssen die betroffenen Personen persönlich bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde vorsprechen. Diese erfasst das Gesuch und leitet es an das SEM zur materiellen Prüfung und zum Entscheid weiter. Wird das Gesuch genehmigt, erfassen die am Wohnort der gesuchstellenden Person zuständigen kantonalen Behörden eine Fotografie und die Fingerabdrücke. Anschliessend personalisiert das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) die Reisedokumente mit einer Passausfertigungsmaschine und stellt sie den gesuchstellenden Personen zu.

Die Schutzquote für Asylsuchende (Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft oder vorläufige Aufnahme) ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Dies führte insbesondere zu einer Zunahme der anerkannten Flüchtlinge in der Schweiz. Ihre Zahl hat sich in den letzten zehn Jahren mehr als verdoppelt (von rund 32 100 Personen Ende 2012 auf rund 84 900 Personen Ende 2022). Diese Entwicklung ist insbesondere auf die zahlreichen Krisen- und Konfliktherde ausserhalb Europas zurückzuführen.

Damit verbunden ist eine starke Zunahme der Gesuche um Ausstellung von Reisedokumenten insbesondere für anerkannte Flüchtlinge. Aufgrund der hohen Schutzquote werden zeitverzögert aber auch die Gesuche für Reisedokumente von schriftenlosen Personen mit einer Niederlassungsbewilligung zunehmen. Dies deshalb, weil ehemalige Asylsuchende, die nach der Ablehnung ihres Asylgesuchs vorläufig aufgenommen wurden, eine Aufenthaltsbewilligung und später eine Niederlassungsbewilligung erhalten können, wenn ein persönlicher Härtefall vorliegt und sie gut integriert sind. Die Zahl der Personen mit einer vorläufigen Aufnahme hat ebenfalls stark zugenommen.

Da anerkannte Flüchtlinge und Staatenlose sowie schriftenlose Personen mit einer Niederlassungsbewilligung in der Regel langfristig in der Schweiz verbleiben und einen Anspruch auf Reisedokumente haben, soll die Gültigkeitsdauer ihrer Reisedokumente verlängert werden. Sie soll an die Gültigkeitsdauer des Passes und des Identitätsausweises für Schweizerinnen und Schweizer angepasst werden. Demnach sollen Reise-

dokumente für Personen, die zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung das 18. Lebensjahr zurückgelegt haben, zehn Jahre gültig sein (Bst. a). Bei Kindern und Jugendlichen soll die Gültigkeitsdauer jedoch weiterhin fünf Jahre betragen (Bst. b). Dies entspricht auch der Gültigkeitsdauer des Passes und der Identitätskarte für Schweizer Kinder und Jugendliche, die das 18. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben. Gemäss der Flüchtlingskonvention (FK; SR 0.142.30) soll die Gültigkeitsdauer des Reiseausweises nach Wahl der ausstellenden Behörde ein oder zwei Jahre betragen (Anhang zur FK, Paragraph 5). Es steht den Mitgliedstaaten jedoch frei, eine längere Gültigkeitsdauer vorzusehen.

Durch die vorgeschlagene Verlängerung der Gültigkeitsdauer von fünf auf zehn Jahre kann die Anzahl Gesuche für solche Reisedokumente verringert werden. Dies führt zu einer deutlichen Entlastung der zuständigen Behörden. Zudem liegt eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer auch im Interesse der betroffenen Personen, da die Gebühren nicht erhöht werden sollen. Personen ab 18 Jahren sollen für die Ausstellung eines Reisedokuments weiterhin 115 Franken (Anhang 2, Ziff. 1.2) und Personen unter 18 Jahren weiterhin 35 Franken (Anhang 2, Ziff. 1.1) bezahlen. Bei einer Verdoppelung der Gültigkeitsdauer halbiert sich damit der Preis für das Reisedokument.

Der Pass für eine ausländische Person für eine schriftenlose ausländische Person mit einer Aufenthaltsbewilligung oder mit einer Legitimationskarte (Art. 17 Abs. 1 Gaststaatverordnung; SR 192.121) soll weiterhin nur fünf Jahre gültig sein (Bst. b^{bis}).

Bei schriftenlosen asylsuchenden, schutzbedürftigen oder vorläufig aufgenommenen Personen, denen das SEM eine Rückreise in die Schweiz nach Artikel 9 RDV bewilligt hat, soll der Pass für eine ausländische Person weiterhin zehn Monate gültig sein (Bst. c).

Bei den Reisedokumenten für asylsuchende Personen oder rechtskräftig abgewiesene Asylsuchende, die zur Vorbereitung ihrer Ausreise aus der Schweiz sowie zur definitiven Ausreise in ihren Heimat- oder Herkunftsstaat oder in einen Drittstaat ausgestellt werden, soll die Gültigkeitsdauer ebenfalls nicht geändert werden (Bst. d). Der Pass für eine ausländische Person verliert nach der Einreise in den Zielstaat seine Gültigkeit.

3. Änderung der AsylV 3

Anhang 6, VII: Für die Mitarbeitenden des SEM, die mit der Planung und Durchführung von Anhörungen im Asylbereich betraut sind, soll der Zugriff auf weitere Datenfelder des FM-Tools und von DOPO ermöglicht werden. Im FM-Tool sind dies das Geschlecht, das Alter, die Adresse und der zugewiesene Kanton der asylsuchenden Personen. In DOPO ist ebenfalls ein Zugriff auf die Adresse und den zugewiesenen Kanton erforderlich, da dieses System im Gegensatz zum FM-Tool insbesondere die Erstellung von Terminlisten ermöglicht. Diese Informationen sind für die Planung und Durchführung von Anhörungen erforderlich.

Das System FM-Tool fasst die wichtigsten asylrechtlichen Daten zu einer Person in einer Maske (Bildschirmseite) zusammen. Es bestehen daher Schnittstellen zu den Systemen ZEMIS, MIDES und DOPO. Heute müssen einige der für die Planung und Durchführung von Anhörungen notwendigen Informationen aus diesen verschiedenen Systemen manuell zusammengetragen werden. Die vorgeschlagene Erweiterung des Zugriffs auf die Systeme FM-Tool und DOPO dient somit der effizienteren Organisation der Anhörungen.

Anhand der Information über das Geschlecht der asylsuchenden Person kann – namentlich bei einer geltend gemachten Verfolgung aufgrund der sexuellen Orientierung – umgehend darüber entschieden werden, ob ein weibliches oder ein männliches Team für die Befragung einzuplanen ist.

Die Information zum Alter der Asylsuchenden ist wichtig für die rasche Abklärung, ob es sich um minderjährige Asylsuchende handelt, für die besondere Regelungen gelten.

Die Adresse der Asylsuchenden und der Aufenthaltskanton sind für die effiziente Planung von Terminen im erweiterten Verfahren erforderlich. Zukünftig sollen im FM-Tool alle Termine für die Anhörungen im Asylverfahren angezeigt werden. Heute werden nur die Termine im beschleunigten Verfahren angezeigt, bei denen sich die Asylsuchenden noch in den Bundesasylzentren aufhalten. Die Mitarbeitenden des SEM müssen wissen, wo die Asylsuchenden untergebracht sind, um die Termine und auch die Anreise gut planen zu können.

4. Änderung der ZEMIS-Verordnung und der VISV

Art. 3 Abs. 2 Bst. a–d ZEMIS-Verordnung und Art. 23 VISV: Nach geltendem Recht führt eine Suche im ZEMIS automatisch auch zu einer Online-Abfrage innerhalb des automatisierten Polizeifahndungssystems (RIPOL). Das RIPOL-System führt aber zusätzlich eine Suche in anderen Polizeisystemen durch, deren Ergebnis ebenfalls im ZEMIS sichtbar ist (in der Form «hit» oder «no hit»). Dies gilt insbesondere für die Systeme, die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstaben a, d und e der Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung; SR 361.0) aufgeführt sind. Zudem besteht auch eine Schnittstelle zum nationalen Visa-Informationssystem (NVIS); die Regelung dazu findet sich in Artikel 23 Buchstabe a der Verordnung über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem (VISV; SR 142.512). Das Suchresultat in den weiteren Systemen wird jedoch nur angezeigt, wenn die abfragende Person auch ein Zugriffsrecht auf diese Systeme besitzt.

Der Verordnungsentwurf zur ZEMIS-Verordnung sieht analog der VISV vor, dass neu alle Systeme transparent aufgeführt werden, die bei einer Suche im ZEMIS bereits heute zusätzlich abgefragt werden. In diesem Zusammenhang soll der Einleitungssatz von Artikel 23 der VISV redaktionell an den Wortlaut des neuen Artikel 3 Absatz 2 der ZEMIS-Verordnung angepasst werden.

Art. 9 Bst. s; Art. 10 Bst. q ZEMIS-Verordnung: Die kantonalen Justizvollzugsdienste (einschliesslich der Bewährungshilfe) benötigen bei Ausländerinnen und Ausländern gewisse migrationsrechtliche Daten aus dem ZEMIS, namentlich für die Fallführung bzw. den Vollzug von strafrechtlichen Urteilen und Auflagen. Heute müssen diese Stellen eine Anfrage an das zuständige kantonale Migrationsamt richten, um Daten aus dem ZEMIS zu erhalten. Dies führt zu zeitlichen Verzögerungen und zu einer erheblichen Belastung der kantonalen Migrationsämter, die im Rahmen der Amtshilfe Auskünfte erteilen. So hat das Migrationsamt Zürich dem Amt für Justizvollzug und Wiedereingliederung (JuWe) mitgeteilt, dass detaillierte Auskünfte in Einzelfällen aufgrund des damit verbundenen Arbeitsaufwands nicht möglich seien und dass daher ein direkter Zugriff des JuWe auf das ZEMIS anzustreben sei. Diese Auffassung teilt auch die Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV); sie hat einen entsprechenden Antrag an das SEM gestellt. Der Verordnungsentwurf sieht daher vor, dass die kantonalen Justizvollzugsdienste (einschliesslich der Bewährungshilfe) einen direkten Zugriff auf die für den Vollzug ihrer gesetzlichen Aufgaben notwendigen Daten im ZEMIS erhalten sollen. Der entsprechende Zugriff beschränkt sich dabei auf nicht besonders schützenswerte Personendaten. Folglich ist eine entsprechende Regelung

in einer Verordnung für die Schaffung eines entsprechenden Zugangs aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend.

In folgenden Situationen sollen Anfragen im ZEMIS zur Überprüfung der relevanten Daten möglich sein: bei Falleingang; vor jeder Vollzugsplanungssitzung; bei jeder Vollzugslockerung (Urlaube, Versetzung in ein anderes Regime, bedingte Entlassung im Rahmen der jährlichen Überprüfung); bei internationalen Fällen; bei Überstellungen sowie während der Bewährungshilfe (Kenntnisnahme von Wegweisungsverfügungen, Entzug der Aufenthaltsbewilligung usw.).

Der aktuelle migrationsrechtliche Status und dessen Änderung haben immer auch einen Einfluss auf die Einschätzung der Fluchtgefahr, der Integrationsbemühungen, der Arbeitsintegration usw.

Der Auftrag zur Resozialisierung kann zudem nur dann umgesetzt werden, wenn ein Aufenthaltsrecht in der Schweiz besteht und die zuständigen Behörden bekannt sind. Diese Angaben sollten somit möglichst frühzeitig bekannt sein.

Die Justizvollzugseinrichtungen – und insbesondere die Sozialdienste in den Gefängnissen während der Untersuchungshaft – benötigen zur Administration und Betreuung von eingewiesenen Personen in den folgenden Situationen migrationsrechtliche Daten: bei Eintritt in die Justizvollzugseinrichtung (Untersuchungshaft); bei jeder Sozialberatung im Gefängnis; zur Benachrichtigung von Behörden über die Inhaftierung; bei Fragen der Klientinnen und Klienten zur sozialhilferechtlichen Unterstützung; für die Unterstützung bei IV-Anträgen und Ergänzungsleistungen; für die Unterstützung bei der Wohnungssuche, für die Arbeitssuche; für die Unterstützung bei der Tagesstruktur sowie für Gefährdungsmeldungen an die KESB.

Des Weiteren müssen die Justizvollzugsdienste und -einrichtungen nach Falleingang oder Eintritt innerhalb kurzer Frist abklären, welche Stellen allfällige Kosten für die medizinische Betreuung übernehmen bzw. Kostengutsprache leisten. Dazu muss der Aufenthaltsstatus einer verurteilten oder eingewiesenen Person ermittelt werden um festzustellen, ob eine Versicherungspflicht für eine Krankenkasse besteht und welche Stelle als Kostenträger für die medizinische Betreuung fungiert.

Die Abfrage im ZEMIS soll bei jeder Person möglich sein, bei der ein Urteil oder eine Auflage zu vollziehen ist bzw. die in eine Justizvollzugseinrichtung eingewiesen wird. Damit eine sichere und aktuelle Datenbasis besteht, müssen solche Abfragen teilweise mehrmals erfolgen können. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich die migrationsrechtliche Situation der betroffenen Person ändert.

Ohne konkrete und ausführliche Abklärungen der Kostenträger zu Beginn des Vollzugs besteht ein hohes Risiko, dass der Justizvollzug die medizinischen Kosten von eingewiesenen oder verurteilten Personen subsidiär übernehmen und mit administrativ aufwendigen Verfahren zurückfordern muss, während die betroffenen Personen bereits ausgetreten sind.

Art. 9 Bst. t; Art. 10 Bst. r ZEMIS-Verordnung: Der Dienst Urteilsvollzug der Bundesanwaltschaft hat den gesetzlichen Auftrag, die in Rechtskraft erwachsenen Urteile des Bundes zu vollziehen (Art. 75 Strafbehördenorganisationsgesetz [StBOG]; SR 173.71). In den Entscheiden des Bundesstrafgerichts oder der Bundesanwaltschaft werden – nebst der Verpflichtung zur Bezahlung von Bussen, Verfahrenskosten usw. – sehr oft auch Einziehungen nach Artikel 70 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuchs (StGB; SR 311.0) und Ersatzforderungen nach Artikel 73 StGB angeordnet. Die Ersatzforderungen können dabei bis zu mehrere Millionen Franken betragen. Des Weiteren können die Verurteilten dazu verpflichtet werden, die staatlich vorgeschossenen Anwaltskosten zurückzuzahlen, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessert

haben. Alle diese Forderungen des Staates hat der Dienst Urteilsvollzug durchzusetzen bzw. einzutreiben. Gemäss Artikel 442 Absatz 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO; SR 312.0) sind Verfahrenskosten, Geldstrafen, Bussen und weitere im Zusammenhang mit einem Strafverfahren zu erbringende finanzielle Leistungen nach den Bestimmungen des Schuldbetreibungs- und Konkursrechts (SchKG; SR 281.1) einzutreiben. Die Zwangsvollstreckung auf dem zivilrechtlichen Weg ist weniger problematisch, wenn die Betroffenen ihren Wohnsitz in der Schweiz haben oder wenn beschlagnahmte Vermögenswerte in der Schweiz liegen.

Es wird vorgeschlagen, dass auch der Dienst Urteilsvollzug der Bundesanwaltschaft für die Erfüllung dieser gesetzlichen Aufgaben einen Zugriff auf die dafür benötigten Daten im ZEMIS erhält. Damit erübrigen sich auch hier aufwendige Nachfragen bei den zuständigen kantonalen Stellen. Der entsprechende Zugriff beschränkt sich auch in diesen Fällen auf nicht besonders schützenswerte Personendaten. Folglich ist eine entsprechende Regelung in einer Verordnung für die Schaffung eines entsprechenden Zugangs aus datenschutzrechtlicher Sicht ausreichend.

Art. 9 Bst. b Ziff. 2, Art. 10 Bst. b Ziff. 2 ZEMIS-Verordnung und Art. 10 Abs. 1 Bst. f Ziff. 2 VISV: Die bestehenden Verweise auf die Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem (RIPOL-Verordnung; SR 361.0) sollen angepasst werden.

Anhang I ZEMIS-Verordnung

Die vorgeschlagenen neuen Zugriffe und die vorgeschlagenen neuen Datenfelder werden im Verordnungsentwurf (Änderung Anhang I) im Korrekturmodus dargestellt.

a) Zugriff der kantonalen Justizvollzugsbehörden (siehe Begründung oben)

Es handelt sich um ein Leserecht.

- I. Stammdaten, 1. Personalien: *Aliasnamen / Namen / Geburtsdatum / Staatsangehörigkeit / Geschlecht*

Der Zugriff auf die Angaben «*Aliasnamen, Namen, Geburtsdatum und Geschlecht*» ist zur eindeutigen Identifizierung der betroffenen Personen notwendig. Die Justizvollzugsbehörden benötigen diese Daten zur Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit von Namensänderungen einer Person. Insbesondere die Angabe der Allianznamen soll Mehrfacherfassungen verhindern.

Die Angaben zur *Staatsangehörigkeit* sind unter anderem für den Gang des Vollzugsverfahrens erforderlich, da die besonderen Vollzugsformen der gemeinnützigen Arbeit (Art. 79a StGB), der Halbgefangenschaft (Art. 77b StGB) und der elektronischen Überwachung (Art. 79b StGB) nicht für sämtliche Ausländerkategorien bewilligt werden können. Nach Eröffnung eines Vollzugsverfahrens wird zu Beginn eine entsprechende Triagierung vorgenommen, die den weiteren Verfahrensgang bestimmt. Zur Durchführung dieser Triage sind die Justizvollzugsbehörden auf diese Angaben angewiesen. Je nach Staatsangehörigkeit sind andere Kostenträger involviert, müssen die Abklärungen anders verlaufen und gelten andere internationale Abkommen.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 1. Referenznummern: *Referenznummer Kanton*

Die «*Referenznummer Kanton*» dient ebenfalls der eindeutigen Identifizierung der betroffenen Personen.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, a. Personalien: *Ausländische Sozialversicherungsnummer / Herkunftsland / Herkunftsort / Aufenthaltsstatus im Entsendestaat / Staatsangehörigkeit Ehepartner/in / Staatsangehörigkeit eingetragene/r Partner/in / Geburtsort / Geburt in der Schweiz (ja/nein) / Sterbedatum / Ehepartner/in ist Schweizer/in (ja/nein) / Eingetragene/r Partner/in ist Schweizer/in (ja/nein) / Elternteil ist*

Schweizer/in (ja/nein) / Namen, Vornamen der Eltern / Namen, Vornamen Geburtsdatum der Kinder

Im Strafregister müssen Schweizer Staatsangehörige mit «Geburts-, Heimatort und Elternnamen» erfasst sein, und bei allen ausländischen Staatsangehörigen muss der Aufenthaltsstatus aktuell sein.

Das «Sterbedatum» ist relevant, da verstorbene Personen zwingend aus dem Schweizerischen Strafregister zu löschen und pendente Vollzugsverfahren als gegenstandslos abzuschreiben sind. Auch in der Personendatenbank der Justizvollzugsbehörden wird das Sterbedatum eingetragen und allfällige Geschäfte werden entsprechend erledigt.

Für den Abschluss einer Krankenkasse ist es elementar zu wissen, inwiefern eine Solidarhaftung der Ehepartner bezüglich der Gesundheitskosten und Krankenkassenprämie besteht bzw. diese bei der Reaktivierung einer Krankenkasse unterstützend wirken können.

Die «Namen, Vornamen der Eltern» sind beim Schweizerischen Strafregister ein prioritärer Faktor für die Identifizierung einer Person. Insbesondere wenn eine Person zahlreiche Aliasnamen führt, kann anhand der Eltern auf die Originalperson geschlossen werden.

Die Angaben zu den «Partnern, Eltern und Kindern» dienen zudem zur Abklärung des zivilrechtlichen und unterstützungspflichtigen Wohnsitzes. Bei fehlenden Kranken- und Unfallversicherungen, Prämienausständen sowie fehlenden oder unklaren Wohnsverhältnissen können diese Angaben bei der Abklärung der Versicherungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) sehr relevante Unterstützung leisten.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, b. Adressen: Auslandadresse, Inlandadresse, Wohngemeinde, Zustelladresse, Adresse gültig ab dem

Diese Angaben sind für die Justizvollzugsbehörden notwendig, damit Adressnachforschungen angestellt werden können und die aktuelle Wohnsitzgemeinde eruiert werden kann. Sie sind zwingend erforderlich, um insbesondere die gesetzeskonforme Eröffnung von Verfügungen (Vollzugsbefehl) sicherzustellen.

Sehr oft ist zudem gerade während der Untersuchungshaft oder zu Beginn des Sanktionenvollzugs der Wohnsitz bzw. der letzte Aufenthalt einer inhaftierten Person unklar. Die Suche nach den zuständigen Behörden ist dann sehr aufwendig.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, c. Reise- oder Identitätsdokumente: Klassifizierung (Original, Kopie usw.), Art des Ausweispapiers, Ausstellende Behörde und Land, Ausstellungsdatum und Gültigkeitsdauer, Nummer

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, d. Einreise: Grenzland / Einreiseentscheid gültig ab und bis zum / voraussichtliche Aufenthaltsdauer / Beruf / Einreisebedingungen / beantragte Aufenthaltsdauer

Der aktuelle migrationsrechtliche Status und dessen Änderung haben immer auch einen Einfluss auf die Einschätzung der Fluchtgefahr (offener oder geschlossener Vollzug), der Integrationsbemühungen, der Arbeitsintegration usw.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, e. Zwangsmassnahmen: Haftart / Haftbeginn / Haftende / Tage in Haft / Rückführung (ja/nein) / Rechtsvertretung bei Minderjährigen (ja/nein) / Kinderschutzmassnahmen (ja/nein) / Ort der Inhaftierung / Dauer der angeordneten Haft

Die unter dem Titel Zwangsmassnahmen aufgeführten Informationen sind insbesondere bei der Einleitung des Vollzugs wichtig um abzuklären, ob sich eine Klientin oder ein Klient bereits in einer ausländerrechtlichen Haft befindet und ob eine Rückführung geplant ist.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, f. Aufenthalt und Ausreise: Art des Ausweises / Bewilligung gültig ab und bis zum / ausstellende Behörde / Art der Zulassung (Code)

Der Auftrag zur Resozialisierung kann nur umgesetzt werden, wenn ein Aufenthaltsrecht besteht und die zuständigen Behörden bekannt sind. Deshalb sollten diese Angaben möglichst frühzeitig bekannt sein.

Der aktuelle migrationsrechtliche Status und dessen Änderung haben immer auch einen Einfluss auf die Einschätzung der Fluchtgefahr (offener oder geschlossener Vollzug), der Integrationsbemühungen, der Arbeitsintegration usw.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, g. Arbeitsmarktliche Vorentscheidung (AVOR): Gültigkeitsdauer der Verfügung / Gesuchsdatum

Der aktuelle migrationsrechtliche Status und dessen Änderung haben immer auch einen Einfluss auf die Einschätzung der Fluchtgefahr (offener oder geschlossener Vollzug), der Integrationsbemühungen, der Arbeitsintegration usw.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, h. Erwerbstätigkeit: Ausgeübte Tätigkeit / Aufnahme und Aufgabe der Erwerbstätigkeit / Nebenerwerb, Einsatzort und -adresse / Lohn

Der aktuelle migrationsrechtliche Status und dessen Änderung haben immer auch einen Einfluss auf die Einschätzung der Fluchtgefahr (offener oder geschlossener Vollzug), der Integrationsbemühungen, der Arbeitsintegration usw.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, i. Entfernung- und Fernhaltmassnahmen:

Die unter den Entfernung- und Fernhaltmassnahmen genannten Informationen benötigen die Justizvollzugsbehörden einerseits bei der Einleitung des Vollzugs, insbesondere wenn alternative Vollzugsformen (wie Halbgefängenschaft, Electronic Monitoring oder gemeinnützige Arbeit) geprüft werden. Ein gültiger Aufenthaltstitel ist eine zwingende Voraussetzung zur Bewilligung einer alternativen Vollzugsform. Daneben ist es für die Justizvollzugsbehörden aber ebenso wichtig zu wissen, wie der Aufenthalt geregelt ist und wie lange eine Aufenthaltsbewilligung gültig ist, da gegebenenfalls im Vorfeld noch alternative Vollzugsformen zu prüfen sind. Ferner benötigen die Justizvollzugsbehörden die Angaben im Fall von ambulanten Vollzugsformen (ambulante Massnahmen unter Aufsicht, gemeinnützige Arbeit) oder nach einer bedingten Entlassung aus dem Normalvollzug. Denn in diesen Fällen müssen die Justizvollzugsbehörden Kenntnis davon haben, ob sich eine Klientin oder ein Klient überhaupt auf Stadt- oder Kantonsgebiet aufhalten darf, ob gegebenenfalls eine Suspension beantragt werden muss oder ob der Fall ins Patronat in einen anderen Kanton gegeben werden kann/soll.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 2. Ausländerbereich, m. Grenzkontrollrapport: Datum der Einreise und Ausreise

Zur Klärung der Versicherungspflicht der betroffenen Personen ist auch das «Einreisedatum» massgebend.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 3. Asylbereich, a. Personalien: Staatsangehörigkeit bei Geburt / Geburtsort / Vornamen und Namen der Eltern

Der Zugriff auf diese Daten ist zur eindeutigen Identifizierung der betroffenen Personen notwendig. Die «Namen, Vornamen der Eltern» sind beim Schweizerischen Strafregister zudem ein prioritärer Faktor für die Identifizierung einer Person. Insbesondere wenn eine Person zahlreiche Aliasnamen führt, kann anhand der Eltern auf die Originalperson geschlossen werden.

- VI. Übrige ZEMIS-Datenfelder, 3. Asylbereich, c. Verfahren: Datum und Uhrzeit der Gesuchseinreichung / Stand des Verfahrens / Zugewiesener Kanton / Datum Geschäfts erledigung / Datum Beschwerdeingang und -erledigung / Zuweisung und Verteilung: Erledigungsdatum Zuweisungsentscheid / Ausweis Asylbereich: Kategorie, Gültig bis, Datum Erstellung, Erwerbstätigkeit

-

b) Zugriff der Bundesanwaltschaft (siehe Begründung oben)

Es handelt sich um ein Leserecht.

Der Dienst Urteilsvollzug der Bundesanwaltschaft braucht Adress- und Referenzdaten. Diese sind im Kapitel I «Stammdaten», 1. *Personalien*, im Kapitel VI «Übrige ZEMIS-Datenfelder», 1. *Referenznummern* sowie unter Ziffer 2. *Ausländerbereich* und unter Buchstabe b *Adressen* enthalten.

c) Neue Datenfelder mit arbeitsmarktrelevanten Daten im Asylbereich

Die vorgeschlagenen neuen Felder mit arbeitsmarktrelevanten Daten (Sprachkenntnisse, Ausbildung und bisherige Erwerbstätigkeit) von anerkannten Flüchtlingen, vorläufig aufgenommenen Personen, Personen mit Schutzstatus S und Personen, die dem erweiterten Verfahren zugewiesen werden, sollen im Anhang I unter 3. *Asylbereich*, *Bst. a Personalien* eingefügt werden.

Beim Austritt aus den Bundesasylzentren (BAZ) erhalten die betroffenen Personen einen QR-Code, der den Zugang zu einem elektronischen Fragebogen enthält und eine selbständige und freiwillige Eingabe der Daten ermöglicht. Für die betroffenen Personen besteht somit keine Verpflichtung, diese Daten bekanntzugeben. Die Daten werden anschliessend im ZEMIS erfasst. Sie sollen nur durch Mitarbeitende des SEM bearbeitet werden können.

Die neuen Datenfelder sollen zur Förderung der Integration (Information und Beratung zu konkreten Angeboten nach Art. 57 AIG) insbesondere von Personen ab dem 16. Altersjahr und zu statistischen Zwecken genutzt werden können. Sie sollen zudem im Zusammenhang mit dem Monitoring Integrationsförderung (Integrationsagenda Schweiz) auch eine bessere Bedarfsanalyse ermöglichen für Massnahmen zur beruflichen Integration.

Da die neuen Daten von Personen aus dem Ausländerbereich (vorläufig Aufgenommene) oder aus dem Asylbereich (anerkannte Flüchtlinge, Personen mit Schutzstatus S, Personen, die dem erweiterten Verfahren zugewiesen werden) stammen können, sollen vier Kategorien von Mitarbeitenden des SEM diese Daten manuell in das System (ZEMIS) eingeben können (*Mitarbeiter/innen der Bereiche Planung und Ressourcen / Informatik Leistungserbringer, Ausländerbereich, Registratur* sowie *Sachbearbeiter/innen im Asylbereich*). Der Bearbeitungszugriff («B») ist auf Personen beschränkt, die aufgrund ihrer Funktion diese Daten zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des SEM eingeben müssen.

Derzeit sind im bestehenden System RegisterMe nur Daten über die Ausbildung und die ausgeübte berufliche Tätigkeit von Personen mit Schutzstatus S verfügbar. Es ist geplant, dass diese Daten aus dem System RegisterMe automatisch in die vorgeschlagenen neuen Datenfelder im ZEMIS übertragen werden können. Eine vollständige technische Lösung dafür besteht heute noch nicht.